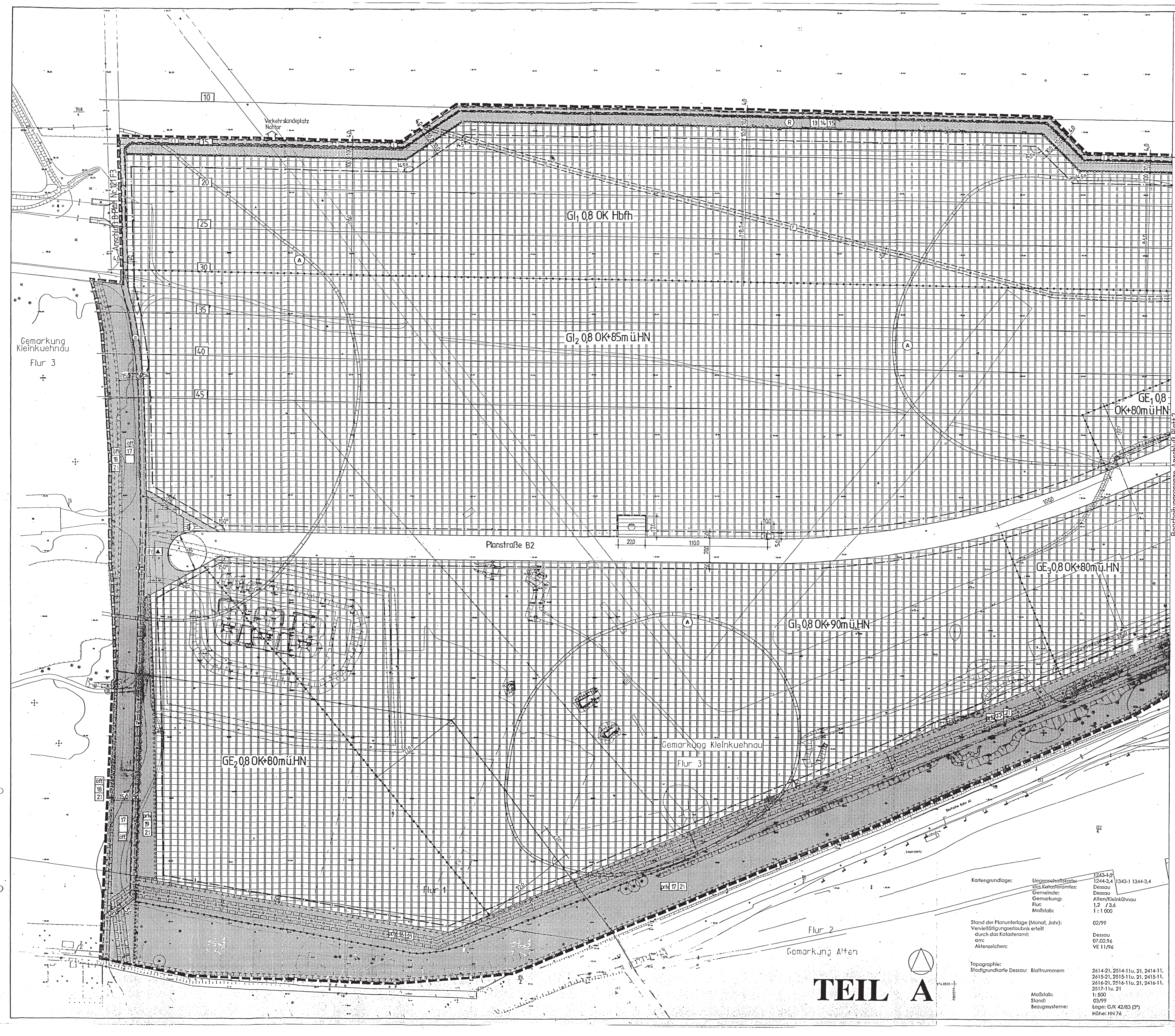

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte des Katasteramtes:	1243-1,2 1244-3,4 1343-1 1344-3,4
	Gemeinde:	Dessau
	Gemarkung:	Alten/Kleinkühnau
	Flur:	1,2 / 3,6
	Maßstab:	1 : 1 000
Stand der Planunterlage (Monat, Jahr):		02/99
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt:		Dessau
am:		07.02.96
Aktenzeichen:		VE 11/96
Topographie: Stadtgrundkarte Dessau:	Blattnummern	2614-21, 2514-11u. 21, 2414-11, 2615-21, 2515-11u. 21, 2415-11, 2616-21, 2516-11u. 21, 2416-11, 2517-11u. 21
	Maßstab:	1: 500
	Stand:	03/99
	Bezugssysteme:	Lage: G/K 42/83 (3°) Höhe: HN 76

TEIL A

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

- GI — Industriegebiet, mit fortlaufender Numerierung siehe textl. Festsetzung Ziff. 1, 5, 6, 7, 22
- GE — Gewerbegebiet, mit fortlaufender Numerierung siehe textl. Festsetzung Ziff. 1, 5, 6, 7, 22
- MI — Mischgebiet, mit fortlaufender Numerierung siehe textl. Festsetzung Ziff. 2, 3, 4

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

- 0,8 — Grundflächenzahl, siehe textl. Festsetzung Ziff. 10
- OK+85 — Höhe baulicher Anlagen in m über HN, als Höchstmaß siehe textl. Festsetzung Ziff. 8
- OK Hbfh — Hindernisbegrenzungsflächenhöhe baulicher Anlagen, als Höchstmaß, bezogen auf den Verkehrslandeplatz Dessau, Motor- und Segelflug, Flughafenbezugspunkt 57,15 m HN, siehe textl. Festsetzung Ziff. 8
- II — Zahl der Vollgeschosse, siehe textl. Festsetzung Ziff. 9

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Baulinie
- a — abweichende Bauweise, siehe textl. Festsetzung Ziff. 11

Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fuß-/Radweg
- Bahnanlage
- 25 — Hindernisbegrenzungsflächenhöhen Verkehrslandeplatz Dessau - Motor- und Segelflug
- Sichtdreiecke, siehe textl. Festsetzung Ziff. 12
- Grünfläche, öffentlich, Verkehrsbegleitgrün

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
(§ 9 (1) Nr. 12, 14)

- Fläche für Versorgungsanlagen
- Pumpwerk – Abwasser
- Trafo
- R — Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, siehe textl. Festsetzung Ziff. 13, 14, 15

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

- unterirdisch
- oberirdisch
- FW - Fernwärme; KV - Elektroenergie
- TW - Trinkwasser; G - Gas
- AW - Abwasser; F - Fernmeldekabel

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öff — Grünflächen, öffentlich, mit Ziffer textliche Festsetzung
- priv — Grünflächen, privat, mit Ziffer textliche Festsetzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, siehe textl. Festsetzung Ziff. 16, 17, 18, 20, 21.
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textl. Festsetzung Ziff. 19, 21
- zu erhaltender Baum, siehe textl. Festsetzung Ziff. 21

Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- A — archäologisches Kulturdenkmal (nachrichtlich)

Sonstige Planzeichen

- Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB), siehe textl. Festsetzung Ziff. 2, 3, 4
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, Begünstigte: Versorgungsträger, Miteigentümer (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB), siehe Hinweis
- Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen, Begünstigte:
  - I Grabenunterhaltungsverband
  - II land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Grabenunterhaltungsverband
  - III land- und forstwirtschaftlicher Verkehr
  - IV Versorgungsträger
- Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Grünflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
(BAUGB 97, BauNVO 90)

1. Die Industriegebiete (GI) und die Gewerbegebiete (GE) sind gemäß § 1 (4) BauNVO gegliedert:

Für Betriebe und Anlagen, in den Industriegebieten (GI) und den Gewerbegebieten (GE) werden maximale flächenbezogene Schalleistungspegel Lw" in dB(A)/m² festgesetzt:

Baugebiet	tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
GI 1	65	50
GI 2	65	50
GI 3	65	50
GI 4	65	40
GI 5	65	40
GE 1	60	45
GE 2	60	45
GE 3	60	40
GE 4	60	40

Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmmaße erreicht werden, können in Form eines Schirmwertes Dz (berechnet z. B. gemäß VDI-2720) bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Schalleistungspegel zugerechnet werden.
Erhöhte Absorptions- und Bodendämmpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Minderungen gemäß VDI-2714) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschalleistungspegels zugerechnet werden.

2. Für die überbauberen Flächen der Mischgebiete MI1 und MI2 wird passiver Schallschutz zum Schutz vor Verkehrslärmemissionen von der Köthener Straße/Hünefeldstraße festgesetzt.
Das erforderliche, resultierende Schalldämmaß des Gesamt-Außenbauteiles von Wohn- und Schlafräumen muß mindestens betragen:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB (A)	erforderliches, resultierendes Schalldämmaß des Gesamtaußenbauteiles
I	bis 55	30 dB
II	56 bis 60	30 dB
III	61 bis 65	35 dB
IV	66 bis 70	40 dB
V	71 bis 75	45 dB
VI	76 bis 80	50 dB

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Auszug aus Tabelle 8, DIN 4109)

3. Für die von der maßgeblichen Geräuschquelle abgewandten Gebäudeseiten der Mischgebiete MI1 und MI2 darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend der textl. Festsetzung Ziff. 2 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung um 10 dB gemindert werden. Bei Büroräumen und ähnlichen, weniger schutzbedürftigen Nutzungen darf das erforderliche Schalldämmaß jeweils um 5 dB niedriger gewählt werden, muß jedoch mindestens 30 dB (A) betragen.

4. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen in den Mischgebieten MI1 und MI2 (und auch bei Rolladenkästen, die nicht außen vor dem Fenster angeordnet sind), ist deren Schalldämmaß und die zugehörige Bezugsfläche bei der Ermittlung des resultierenden Schalldämmaßes zu berücksichtigen und wie eine zusätzliche „Fensterfläche" zu behandeln. Die Korrekturwerte in Abhängigkeit von DIN 4109, Tab. 9, sind in den betroffenen Objekten im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln.
Bei Schlafräumen und Kinderzimmern muß die erforderliche Raumlüftung bei geschlossenen Fenstern sichergestellt sein. Hier ist der Einbau schallgedämmter Lüftungsöffnungen (mit einem dem Schalldämmaß der Fenster entsprechenden Einfügungs-Dämpfungsmaß) zwingend erforderlich.

5. Innerhalb der geplanten Industrie- und Gewerbegebiete (GI und GE) ist gem. § 1 (6) Nr. 2 BauNVO eine „ausnahmsweise zulässige" Wohnnutzung gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO und § 9 (3) Nr. 1 BauNVO zulässig. Es ist bei der Zulässigkeit der Wohnnutzung von den in den benachbarten Nutzungen zulässigen Außenschallpegeln von 70 dB(A) auszugehen.

6. In den Industriegebieten (GI) und in den Gewerbegebieten (GE) sind Einzelhandelsbetriebe mit Handel an Endverbraucher unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist ein dem Hauptbetrieb untergeordneter Einzelhandel, der räumlich, fachlich und in seinem Sortiment dem Gewerbe des Hauptbetriebes entsprechen muß. Eine untergeordnete Größe kann angenommen werden, wenn die Verkaufseinrichtung nicht mehr als 10% der Gesamtgeschoßfläche des Betriebes ausmacht.

7. Die Lagerung von Gegenständen als Hauptzweck der Nutzung des Baugrundstücks, wie z. B. Baustoff-, Lager-, Schrottplätze, ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Baugebiete GI1, GI2, GI3, GI4, GI5 und GE2.

8. Von den in der Planzeichnung gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO festgesetzten max. Höhen baulicher Anlagen sind ausgenommen:
Heizungs- und klimatechnische Anlagen, elektrotechnische Anlagen, Belichtungselemente, funk- und fernmeldetechnische Anlagen sowie weitere technische Aufbauten auf Gebäuden.
Die Hindernisbegrenzungsflächenhöhen des Verkehrslandeplatzes Dessau sind zu beachten und dürfen auch von in Satz 1 genannten Anlagen, Elementen und Aufbauten nicht überschritten werden.

9. Von der in der Planzeichnung gem. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO festgesetzen Zahl der Vollgeschosse baulicher Anlagen sind ausgenommen:
Heizungs- und klimatechnische Anlagen, elektrotechnische Anlagen, Belichtungselemente, funk- und fernmeldetechnische Anlagen sowie weitere technische Aufbauten auf Gebäuden in Form von Aufstockungen bis zu einem Vollgeschoß (§ 20 Abs. 1 BauNVO).

10. In den Teilgebieten MI1 und MI2 kann die Grundflächenzahl gem. § 17 Abs. 2 BauNVO bis zu 25 v. H. überschritten werden.

11. Abweichend von der offenen Bauweise sind im Mischgebiet MI2 Gebäudelängen über 50 m zulässig.

12. Im Bereich von Sichtdreiecken sind gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB unzulässig:

a) Stellplätze und Garagen

b) Nebenanlagen i. S. des § 14 (1) BauNVO, Einfriedungen und Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenkrone; hiervon ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2,50 m.

13. Innerhalb der mit „R" gekennzeichneten Flächen sind nach hydraulischen Berechnungen die Anlage von Regenwasserrückhaltebecken, Mulden-Rigolen-Systemen bzw. offenen und verrohrten Grabensystemen, einschließlich der erforderlichen technischen Bauwerke zur Regelung des schadlosen Abflusses des anfallenden, nicht verunreinigten Niederschlagswassers zulässig.

14. Die Anlagen innerhalb der Flächen gemäß textl. Festsetzung Ziff. 13 sind naturnah zu begrünen. Dabei sind Sträucher gemäß Artenliste D entlang der Böschungsoberkanten zu pflanzen.
Entlang von Mulden und offenen Gräben sind einseitig Hecken anzulegen. Pro 1 m² ist ein Exemplar zu pflanzen.
Bei der Anlage von Regenrückhaltebecken ist ¼ der Gesamtfläche zu bepflanzen. Pro 1 m² ist dabei ein Exemplar vorzusehen.

15. Innerhalb der Flächen für Anlagen zur Regelung des Wasserabflusses sind Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Anlagen durchzuführen. Entsprechende Räumstreifen sind entlang der Verkehrsflächen zugewandten Seite der Mulden, Gräben und Becken vorzusehen.

16. a) Auf dieser Fläche sind einheimische Gehölze gemäß Artenliste B und D zu pflanzen. Dabei sind Gruppen von 20 bis 100 Exemplaren zu bilden. Dabei ist pro m² ein Exemplar vorzusehen.
Insgesamt ist 1/3 der Fläche zu bepflanzen.

b) Nach anfänglicher Entwicklungspflege ist die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

17. Vorhandene, versiegelte Teilflächen sind zu entsiegeln. Vorhandene Gehölze und aufkommende Vegetation sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.
Im Zuge des Rückbaus von Gleisanlagen sind Schienen und Schwellen zu entfernen. Das Schotterbett soll nicht entfernt werden, sondern der Besiedlung mit Pflanzen infolge der natürlichen Sukzession überlassen werden.

18. Zur Schaffung eines Waldmantels entlang des Waldrandes ist eine Gehölzpflanzung gemäß Artenliste A und B anzulegen. Dabei ist pro 1 m² ein Exemplar vorzusehen.

19. Die Entsiegelung vorhandener, versiegelter Teilflächen ist vorzunehmen. Zur Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzung sind 5reihige Heckenpflanzungen aus einheimischen Gehölzen gemäß Artenliste B und C anzulegen. Pro 1 m² ist ein Exemplar vorzusehen.

20. Im überbaubaren Grundstücksflächenbereich ist je 500 m² versiegelter/überbauter Oberfläche ein hochstämmiger Laubbaum gemäß Artenlisten A und B zu pflanzen.
Von dieser Festsetzung ausgenommen sind alle Flächenteile in Baugebieten mit Hindernisbegrenzungsflächenhöhen ≤ 20 m.

21. Die als zu erhalten und anzupflanzen festgesetzten Gehölze sind zu erhalten und im Falle ihres Abganges durch standortgerechte Gehölze gemäß Artenlisten A, B, C und D zu ersetzen.

22. Im Bereich der Neuanlage von Stellflächen und Abstellflächen (Lagerplätzen) ist die Oberfläche durch Verwendung von Rasengittersteinen, Mineralgemisch oder breitfugig verlegtem Pflaster wasserdurchlässig zu gestalten. Im Bereich neuanzulegender Stellplätze auf den überbaubaren Grundstücksflächen ist je 6 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum gemäß der Artenlisten A und B über den Stellplätzen zu pflanzen.
Von der Festsetzung gem. Satz 3 ausgenommen sind alle Flächenanteile in Baugebieten mit Hindernisbegrenzungsflächenhöhen ≤ 20 m.

Zuordnung externer Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs. 1a BauGB

23. Als externe Ausgleichsmaßnahme Nr. 3, 24, 25 und Nr. 26 ist auf den Flurstücken Nr. 3, 4, 22/3 und Nr. 25, Flur 1, Gemarkung Großkühnau auf insgesamt 47,23 ha Intensivgrünland ein naturnaher Auwald der Hartholzaue zu entwickeln, dabei sind vorwiegend die Arten Stiel-Eiche (Quercus robur), Winter-Linde (Tilia cordata), Flatter-Ulme (Ulmus laevis) und Hainbuche (Carpinus betulus) zu verwenden. An den Bestandsrändern sollen Feld-Ahorn (Acer campestre), Vogelkirsche (Prunus avium) und Wildobst gepflanzt werden.
Teilflächen der Maßnahme Nr. 3 von rd. 1,05 ha auf Flurstück Nr. 22/3 und der Maßnahme Nr. 26 von rd. 3,85 ha auf den Flurstücken Nr. 22/3 und Nr. 25 sind als Eichen-Solitärbaumwiesen zu entwickeln, wobei vorhandene Eichen zu sichern und mit Ergänzungspflanzungen zu umgeben sind.

24. Als externe Ausgleichsmaßnahme Nr. 1 sind auf insgesamt 3,85 ha auf dem Flurstück Nr. 22/3, Flur 1, Gemarkung Großkühnau mit Staudenfluren und Intensivgrünland bestückte Flächen zu Weichholzauwald umzuwandeln. Dabei sollen gruppenweise Baum- und Strauchweiden gepflanzt werden. Es sind die Arten Fahl-Weide (Salix cinerea), Silber-Weide (Salix alba), Korb-Weide (Salix viminalis), Lorbeer-Weide (Salix pentandra) und Mandel-Weide (Salix triandra), daneben auch Schwarz-Pappel zu verwenden.

25. Als externe Ausgleichsmaßnahme Nr. 4 und Nr. 27 sollen auf dem Flurstück Nr. 22/3, Flur 1, Gemarkung Großkühnau auf insgesamt 9,88 ha mit Intensivgrünland versehene Flurinnen aus der Nutzung genommen und der natürlichen Sukzession überlassen werden.

HINWEIS:
Im gesamten Plangeltungsbereich gilt, daß die Schutzstreifen von Bebauung und tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten sind. Der genaue Verlauf der Leitungen ist vor Ort durch Suchschachtungen oder Messungen zu ermitteln.

Artenliste A

Bäume 1. Ordnung	Qualitätsanforderungen	
	Flächige Bepflanzung	Privatgrundstücke/ öffentliche Flächen
Stieleiche (Quercus robur)	Heister 2 x v. 150/200 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Winterlinde (Tilia cordata)	Heister 2 x v. 150/200 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Kaiser-Linde (Tilia intermedia 'Pallida')		Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Rotbuche (Fagus sylvalica)	Heister 2 x v. 150/200 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Berg-Ahorn (Acer pseudo-platanus)		Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Spitz-Ahorn (Acer platanoides 'Faassens Black')		Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Roßkastanie (Aesculus hippocastanum)		Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe

Artenliste B

Bäume II. Ordnung	Flächige Bepflanzung	Privatgrundstücke/ öffentliche Flächen
Feldahorn (Acer campestre)	2 x v., 80/120 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)	2 x v., 80/120 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Hainbuche (Carpinus betulus)	2 x v.; 80/120 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe

Artenliste C

Sträucher	allgemein
Schlehe (Prunus spinosa)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Kreuzdorn (Rhamnus cartarthica)	3 x v. 50/80 cm Höhe
Hundsrose (Rosa canina)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	3 x v. 80/120 cm Höhe
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)	2 x v., 50/80 cm Höhe
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	2 x v., 50/80 cm Höhe

Artenliste D

Gewässerbegleitende und feuchteertragende Gehölze, als Sträucher zu verwenden	allgemein
Schwarzerle (Alnus glutinosa)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Esche (Fraxinus excelsior)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Traubenkirsche (Prunus padus)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Öhrchenweide (Salix aurita)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Salweide (Salix caprea)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	2 x v. 50/80 cm Höhe

SATZUNG DER STADT DESSAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 121 „FLUGPLATZGELÄNDE" - TEILGEBIET A „RÜSTERBERGE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), geändert durch Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 10.01.2001 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 121 „Flugplatzgelände", Teilgebiet A „Rüsterberge" für das Gebiet des Geltungsbereiches bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung - Blatt 1 - 2

Maßstab 1 : 1000

Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Teil B - Textliche Festsetzung Ziff. 1 bis 25

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.1992, Beschluß 349/92.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt 9/92 erfolgt.

Dessau, den 22.07.2007 .... Oberbürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt
Kirschberg 12
06846 Dessau

Dessau, den 10.09.1998 .... Planverfasser

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom .... bis .... durchgeführt worden.

Dessau, den .... Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4.1 BauGB mit Schreiben vom 12.03.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die benachbarten Gemeinden sind gem. § 4.1 BauGB i. V. mit § 2.2 BauGB mit Schreiben vom 12.03.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dessau, den 22.07.2007 .... Oberbürgermeister

5. Der Stadtrat hat am 05.03.1997 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3.2 BauGB beschlossen.

Dessau, den 22.07.2007 .... Oberbürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung hierzu hat in der Zeit vom 07.04.1997 bis zum 09.05.1997 während folgender Zeiten:

Montag	von 08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.00 Uhr

gem. § 3.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29.3.97/26.4.97 Amtsblatt 04/97 und 05/97 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.04.1997 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden.

Dessau, den 22.07.2007 .... Oberbürgermeister

7. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dessau, den 18.01.2001 .... Stadtvermessungsamt Vermessungsoberrat

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurden nach der öffentlichen Auslegung geändert.
Der Wirtschafts-, Planungs- und Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 30.09.1998 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 24.10.98 im Amtsblatt Nr. 11/98 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 02.11.1998 bis 02.12.1998 während folgender Zeiten

Montag	von 08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.00 Uhr

gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.10.1998 von der erneuten öffentlichen Auslegung unterrichtet worden.

Dessau, den 22.07.2007 .... Oberbürgermeister

9. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 3.2 BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.03.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dessau, den 22.07.2007 .... Oberbürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 22.09.1999 vom Stadtrat als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 22.09.1999 gebilligt.

Dessau, den 22.07.2007 .... Oberbürgermeister

11. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), - Stadtratsbeschluss vom 22.09.1999 – sowie die zum Bebauungsplan gebilligte Begründung wurden mit Beschluss des Stadtrates am 21.06.2000 als Satzung aufgehoben.

Dessau, den 22.07.2007 .... Oberbürgermeister

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.06.2000 vom Stadtrat als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 21.06.2000 gebilligt.

Dessau, den 22.07.2007 .... Oberbürgermeister

13. Der Stadtrat hat am 12.07.2000 die Durchführung eines vereinfachten Änderungsverfahrens beschlossen.

Dessau, den 22.07.2007 .... Oberbürgermeister

14. Der Stadtrat hat die im vereinfachten Änderungsverfahren vorgebrachten Anregungen am 10.01.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dessau, den 22.07.2007 .... Oberbürgermeister

15. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 10.01.2001 vom Stadtrat erneut als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 10.01.2001 erneut gebilligt.

Dessau, den 22.07.2007 .... Oberbürgermeister

16. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.04.01 AZ.: 25-21102- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - gemäß § 10.2 BauGB erteilt. DE 1000/121-A

Dessau, den 26.04.2001 i. A. .... Regierungspräsidium

17. Die Auflagen und Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... AZ.: .... bestätigt.

Dessau, den .... Oberbürgermeister

18. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dessau, den 23.05.07 .... Oberbürgermeister

19. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.05.07 im Amtsblatt 6/2007 gem. § 10.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 36, 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.05.07 in Kraft getreten.

Dessau, den 28.05.07 .... Oberbürgermeister

20. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Dessau, den .... Oberbürgermeister

21. Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Dessau, den .... Oberbürgermeister

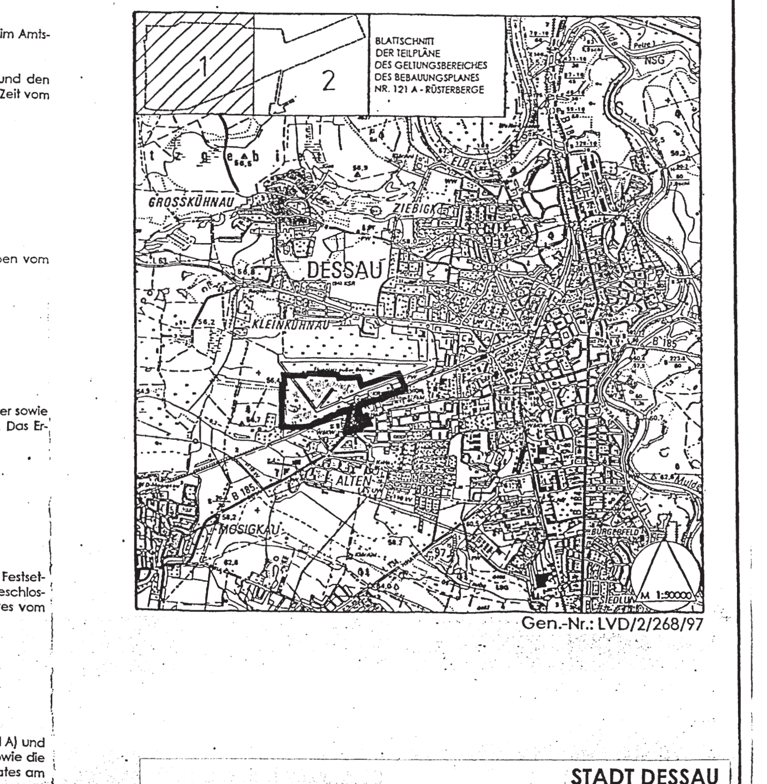

Gen.-Nr.: LVD/2/268/97

STADT DESSAU

RÜSTERBERGE
BEBAUUNGSPLAN NR. 121 A
PLANFASSUNG FÜR DIE BEKANNTMACHUNG

28.05.2001 — MAßSTAB 1 : 1 000

Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt, Kirschberg 12, 06846 Dessau